jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/11 89/07/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §1;
WRG 1959 §122 Abs1;
WRG 1959 §2;
WRG 1959 §3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/07/0045 Vorgeschichte:85/07/0009 E 20. März 1986;

Rechtssatz

Für die Frage, ob die auf Grund eines Antrages eines Dritten erlassene einstweilige Vefügung zur vorläufigen Gefahrenabwehr iSd § 122 Abs 1 WRG auszusprechen war oder nicht, spielt die Qualifikation eines Gewässers als privates oder öffentliches bzw als natürliches oder künstliches keine Rolle, weil die objektiv festgestellte Gefahr im Verzuge von derartigen rechtlichen Beurteilungen nicht abhängt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070185.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at